



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am April 2015

GZ. BMF-310205/0054-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4294/J vom 19. März 2015 der Abgeordneten Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wird auf § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 beziehungsweise § 74 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Zu 2.:

Im Jahr 2014 wurden an Belohnungen insgesamt € 42.877,- brutto an die Sektionschefs im Bundesministerium für Finanzen ausbezahlt.

Zu 3.:

Da es sich bei den Sektionschefs um Bedienstete des Bundes handelt, gelten für diese die Haftungsbestimmungen für Bundesbedienstete: Im Fall einer schulhaften Schadensverursachung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese, so wie in der Privatwirtschaft, nach den Bestimmungen des ABGB mit der Haftungsminderung nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Bei Schadenszufügung im

Rahmen der Hoheitsverwaltung durch Bundesbedienstete haften diese nach § 3 Amtshaftungsgesetz und nach § 1 Organhaftpflichtgesetz.

Zu 4.:

Im Abfragezeitraum gab es keinen solchen Anwendungsfall im Bundesministerium für Finanzen.

Zu 5.:

Einer detaillierten Beantwortung dieser Frage steht die in Art. 20 Abs. 3 B-VG normierte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen, weil es sich um Tatsachen handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der betroffenen Personen als Parteien geboten ist.

Im Übrigen wird auf den Bericht des Rechnungshofes über Erhebungen betreffend die durchschnittlichen Einkommen sowie die zusätzlichen Leistungen für die Pensionen bei Unternehmungen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft des Bundes verwiesen.

Zu 6. bis 8.:

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II, Nr. 254/1998, in der geltenden Fassung ist in Verträgen von Leitungsorganen von Unternehmungen ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren, wobei die Auszahlung des Gesamtjahresbezuges in 14 gleichen Teilbeträgen erfolgt. Variable Bezugsbestandteile dürfen nur leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt werden und sind mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezuges zu begrenzen; die entsprechenden Kriterien sind durch die für die Besetzung zuständigen Organe festzulegen und zu begründen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 der Bundes-Vertragsschablonenverordnung dürfen Dienstkraftwagen nur nach Betriebsnotwendigkeiten beigestellt werden. In jenen Fällen, in denen Leitungsorgangen von Unternehmungen aufgrund einer Betriebsnotwendigkeit ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt wird, der auch privat benutzt werden darf, trägt die auf den für die Privatnutzung anzusetzenden Sachbezugswert entfallenden Steuern zur Gänze das jeweilige Leitungsorgan.

Zu 9. und 17.:

Es gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die die Haftung bereits umfassend regeln.

Zu 10. bis 13. sowie 18. bis 21.:

Die Geltendmachung der Haftung eines Leitungsorgans obliegt der jeweiligen ausgegliederten Einrichtung. In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbstständige juristische Personen nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Wahrnehmung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person bezogen werden kann.

Zu 14., 15. und 22.:

Ausgegliederten Einrichtungen werden über die gesetzlich vorgesehenen Mittel hinaus keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

zu 16.:

Die Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrates bei ausgegliederten Einrichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen betragen derzeit wie folgt:

Bundesbeschaffung GmbH	Vorsitzender: 2.200 € Vorsitzender-Stellvertreter: 2.100 € übrige Mitglieder: je 2.000 €
Bundesrechenzentrum GmbH:	Vorsitzender: 2.600 € Vorsitzender-Stellvertreter: 2.400 € übrige Mitglieder: je 2.200 €
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG	Vorsitzender: 4.800 € Vorsitzender-Stellvertreter: 4.000 € übrige Mitglieder: je 3.200 €

Monopolverwaltung GmbH	Vorsitzender: 1.500 € Vorsitzender-Stellvertreter: 1.400 € übrige Mitglieder: je 1.200 €
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur	Vorsitzender: 3.500 € Vorsitzender-Stellvertreter: 2.800 € übrige Mitglieder: je 2.300 €
Buchhaltungsagentur des Bundes	Vorsitzender: 2.400 € Vorsitzender-Stellvertreter: 2.000 € übrige Mitglieder: je 1.500 €

Die Aufwandsentschädigung für die sechs stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats der Finanzmarktaufsichtsbehörde beträgt in Summe € 15.300,- und wurde seit Gründung der FMA im Jahr 2001 unverändert belassen.

Gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956 sind Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten beziehungsweise einer Beamtin für seine beziehungsweise ihre Tätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte – mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostenersatzes – dem Bund abzuführen.

zu 23. bis 25.:

Die Festlegung der Gehälter für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Unternehmen des Bundes ist im § 7 Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, geregelt.

Die Bezüge von Sektionschefinnen und Sektionschefs sind in § 31 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 beziehungsweise in § 74 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geregelt.

Da mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien eine Verantwortung für das Wohl der ausgegliederten Einrichtung und eine persönliche Haftung nach dem ABGB verbunden ist, ist nach den allgemeinen Wertungsentscheidungen des Gesellschaftsrechts eine angemessene Entschädigung gerechtfertigt. Die Entschädigungen für Aufsichtsgremien

in den ausgegliederten Einrichtungen, die dem Bundesministerium für Finanzen zuzuordnen sind, bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Eine persönliche Bewertung dieser vom Nationalrat getroffenen Festlegungen und Vorgaben fällt nicht in das Aufgabengebiet des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2015-05-19T16:06:14+02:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		fBJb/wRmpucajUzpeUEf87ZBISPeKrNtpmOB27oeD2W7kmb4BvUh4lsIxNJyJO6 rzFmvI9uYNsgW31N2bICcV7FsjSSQ2/xiLqUEQqjlvLkg3NfkL1BlaHvmfDgX7 2nHMcLF9YALkhCBk9dxYe/hT5cIB3pZjlAFnVNKNiyUm79Rj7KbazouSoIQCul B8wU5n7OC+ycuAZL0GcqQj02DrgidFYyngoutl+egoYNWiDspq/71etiBjtSv 1dOL44/E2+VDqgg53u8iuctfOE08YjLGvdKWdvXqRÖdmxNCc4Y5nQZ+vUYsVuY/ c9Olqb8uq/HcyXGly9tii6mmNDw==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.